

RS OGH 1985/3/20 1Ob534/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.1985

Norm

B-VG Art89 Abs2

ZPO §168 I

Rechtssatz

In einem gemäß § 168 ZPO unterbrochenen Verfahren kann nach der Rechtsprechung auch während des Ruhens des Verfahrens eine Klage und daher auch ein Rekurs zurückgezogen werden. Die Zurückziehung des Rekurses führt dazu, daß das Gericht, das aus Anlaß dieses Rekurses die Unterbrechung des Verfahrens gemäß Art 89 B-VG verfügt und den Antrag auf Aufhebung der genannten Verwaltungsstelle beim VfGH gestellt hat, diese Verwaltungsstelle nicht mehr unmittelbar in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hat; es ist daher diese noch bei der Antragstelle an den VfGH gegeben gewesene Prozeßvoraussetzungen nachträglich weggefallen. Wegen dieses nach dem Zeitpunkt der Antragstellung nach Art 89 Abs 2 B-VG eingetretenen Wegfalles der Präjudizialität der angefochtenen Verwaltungsstelle ist das Verfahren vom VfGH einzustellen.

VfGH vom 05.10.1968, V 2/68; Veröff: ÖJZ 1969,165

Entscheidungstexte

- 1 Ob 534/85

Entscheidungstext OGH 20.03.1985 1 Ob 534/85

nur: In einem gemäß § 168 ZPO unterbrochenen Verfahren kann nach der Rechtsprechung auch während des Ruhens des Verfahrens eine Klage zurückgezogen werden. (T1) Veröff: RZ 1985/58 S 162 = SZ 58/44 = EvBl 1985/141 S 656

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0036730

Dokumentnummer

JJR_19850320_OGH0002_0010OB00534_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>